



In der Fassung vom September 2020, genehmigt durch den Vorstand des TSV Korntal e.V. (im Weiteren TSV genannt)
- eine Endgültige Freigabe der Abteilungsordnung muss über den Vereinsrat am Ende der Testphase erfolgen.

Jeglicher Hinweis auf eine Abteilung bezieht sich ausschließlich auf die Testphase. Eine Abteilung ist **nicht** explizit gegründet worden. Die Drohnensportler werden während der Testphase dem Hauptverein zugeordnet.

§ 1 Allgemeines

Im Rahmen der übergeordneten Vereinssatzung gibt sich die Abteilung Drohnensport (Testphase) die vorliegende Abteilungsordnung, um Aufgaben und Ziele der Abteilung bestmöglich erfüllen bzw. erreichen zu können. Die Ordnung ist seitens des Vereinsrates bestätigt worden.

§ 2 Ziel

Abteilungsziel ist die Förderung und Ausübung der Sportart "Drohnensport (Testphase)", insbesondere des Kinder- und Jugendsport, als Wettkampf- und Breitensport verbunden mit der Pflege des kameradschaftlichen Miteinander. Darüber hinaus sollen Werte und Fairness vermittelt werden, um allen Kinder, Jugendlichen und Erwachsene auch außerhalb des Spielbetriebs ganzheitlich zu fördern.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Abteilung Drohnensport (Testphase) erfordert zwingend die Mitgliedschaft im TSV (Hauptverein).

Für die Abteilung wird ein zusätzlicher Abteilungsbeitrag fällig, der einmal im Jahr fällig wird. Es beträgt momentan 0,- €.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung von Vereinssatzung und Abteilungsordnung zu beantragen. Dies ist auch erforderlich im Falle einer bereits bestehenden Mitgliedschaft in einer anderen Abteilung. Über die Aufnahme entscheiden Vorstand und Abteilungsleiter in Absprache.

Der Austritt aus der Abteilung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Abteilungsleitung. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod.

Die Kündigung und Austritt aus dem Verein richtet sich nach der Satzung des TSV(Hauptverein).

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder mit vollem Stimmrecht sind alle aktiven Mitglieder der Abteilung. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und setzt die Volljährigkeit voraus.

Jedem aktiven Mitglied der Abteilung stehen die Sportanlagen der Abteilung Drohnensport (Testphase) im Rahmen der jeweiligen Einteilungen zur Verfügung. Entsprechendes gilt für die abteilungeigenen Einrichtungen, Geräte und Materialien.

Jedes Mitglied ist zur gewissenhaften Befolgung der Abteilungsordnung, zur gegenseitigen Rücksichtnahme und zum kameradschaftlichen Miteinander verpflichtet sowie zur regen Teilnahme am Vereinsleben angehalten.

Die Mitglieder sind zur regelmäßigen Zahlung der festgelegten Beitragssätze gemäß Beitragsordnung verpflichtet.

Darüber hinaus gelten für alle Drohnensportler folgende Bestimmungen:

- Die im Lageplan (Trainingsfläche Drohnensport) markierte Fläche darf als Trainingsplatz genutzt werden. Bei der Nutzung von weiteren Flächen bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes.
- Die Flughöhe wird seitens des TSV Korntal auf 50m beschränkt
- Videoaufzeichnungen sind außerhalb des im Lageplan (Trainingsfläche Drohnensport) markierten Bereichs strengstens verboten
- Es ist ein Flugbuch zu führen. In diesem müssen Vor- und Nachname, Zeitraum, Flugleiter und besondere Vorkommnisse vermerkt sein.



- Der TSV Korntal ist berechtigt personenbezogene Daten, im Rahmen der Meldungen von Drohnensportlern, an das Land Baden-Württemberg weiterzugeben. Eine Ablehnung dieser Berechtigung durch den Sportler gilt als Ausschluss aus der Abteilung Drohnensport (Testphase)
- Jeder Drohnensportler muss eine, auf den Drohnensport ausgerichtete Haftpflichtversicherung besitzen und einen Nachweis auf Verlangen dem Hauptverein vorlegen. Eine Ablehnung dieser Berechtigung durch den Sportler gilt als Ausschluss aus der Abteilung Drohnensport (Testphase).
- Im Rahmen der Testphase müssen alle Flugzeiten mit dem TSV Korntal abgesprochen werden. Eine pauschale Freigabe von Flugzeiten gelten an folgenden Tagen: Samstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

§ 5 Abteilungsorgane (im Rahmen der Testphase ausgesetzt)

Ansprechpartner ist Herr Markus Bart

Das Abteilungsorgan ist die Abteilungsversammlung und beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 6 Abteilungsversammlung (im Rahmen der Testphase ausgesetzt)

In jedem Geschäftsjahr findet im ersten Quartal eine Mitgliederversammlung/Abteilungsversammlung der Abteilung statt. Die Abteilungsversammlung wird durch den Abteilungsleiter oder seinen Stellvertreter geleitet. Die Versammlung muss vor der Jahreshauptversammlung des Hauptvereines stattfinden. Ausnahmen müssen mit dem Vorstand des TSV (Hauptverein) abgesprochen werden.

Von den Abteilungsversammlungen werden Protokolle angefertigt, die vom Abteilungsleiter bzw. seinem Stellvertreter unterzeichnet werden.

Der Termin ist durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Korntal-Münchingen mit Einhaltung einer Frist von vier Wochen bekannt zu geben. Mit der Einberufung der Abteilungsversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens einem anwesenden, stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.

Aufgaben der Abteilungsversammlung:

- Entgegennahme des Jahresberichts der Abteilungsleitung mit Kassenbericht
- Festsetzung von Abteilungsbeiträgen
- Beschlussfassung über Anträge
- Änderung der Abteilungsordnung

Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden. Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Abteilungsversammlung schriftlich beim Abteilungsleiter eingegangen sein. Änderungen dieser Ordnung sowie des Abteilungsziels erfordern die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Änderungsbeschlüsse stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch den Vereinsrat.

§ 7 Abteilungsleitung (im Rahmen der Testphase ausgesetzt)

Ansprechpartner ist Herr Markus Bart

Die Abteilungsleitung, dessen Mitglieder volljährig sein müssen, besteht aus:

- dem Abteilungsleiter
- dessen Stellvertreter

Die Mitglieder des Abteilungsausschusses werden für jeweils ein Jahr gewählt.



Abteilungsordnung Drohnensport des TSV Korntal e.V. (im Rahmen der Testphase bis 31.12.2021)

Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung innerhalb seiner Amtszeit aus, wird durch absolute Mehrheit der verbleibenden Mitglieder der Abteilungsleitung kommissarisch ein anderes Mitglied der Abteilungsleitung oder der Abteilung zur Weiterführung des entsprechenden Amtes gewählt.

Dem Abteilungsleiter bzw. seinem Stellvertreter obliegen die Führung der Abteilung sowie deren Vertretung im Vereinsrat.

Kommt es innerhalb der Abteilungsleitung über eine Angelegenheit zu keiner Einigkeit, so ist die Angelegenheit an die Abteilungsversammlung zur Entscheidung weiterzuleiten. In Fällen von äußerster Dringlichkeit sowie Personalentscheidungen ist bei Stimmengleichheit die Stimme des Abteilungsleiters maßgeblich.

§ 8 Kassenprüfer (im Rahmen der Testphase ausgesetzt)

Ansprechpartner ist Herr Markus Bart

Die Kasse der Abteilung wird mindestens jährlich durch zwei gewählte Kassenprüfer geprüft. Hierfür sind vom Kassier Kopien der an den Hauptverein eingereichten Belege zu erstellen und zu archivieren.

§ 9 Mittelverwendung

Mittel, die der Abteilung zufließen, dürfen nur für Zwecke verwendet werden, die gemäß Satzung des TSV (Hauptverein) sowie dieser Abteilungsordnung zulässig sind, d.h. insbesondere der Anerkennung der Gemeinnützigkeit nicht entgegen stehen.

Der Abteilungsleiter erteilt die notwendigen Aufträge zur Verwaltung, Instandhaltung und Ergänzung des Vereinseigentums, das der Abteilung Drohnensport (Testphase) zur Nutzung überlassen ist. Hierbei sind die Vorgaben der Finanzordnung des TSV (Hauptverein) zwingend einzuhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht den Zwecken der Abteilung dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtsträger haben Anspruch auf Erstattung von genehmigten Ausgaben auf Nachweis bzw. können im Rahmen der steuerlichen Regelungen pauschal entschädigt werden.

Auf ausdrücklichen Beschluss der Abteilungsleitung können Mitgliedern, die zu Lehrgängen, Wettkämpfen oder anderen Veranstaltungen abgeordnet werden, Melde- und Lehrgangsgebühren sowie sonstige Kosten anteilig oder komplett aus der Abteilungskasse erstattet werden. Die Zustimmung zur Förderung einer Maßnahme sollte in der Regel vor der Veranstaltung erfolgen.

§ 10 Schlussbestimmungen

Alle nicht in der Abteilungsordnung geregelten Punkte, unterliegen der übergeordneten Satzung des Hauptvereins.

Die vorliegende Abteilungsordnung ist in ihrer ursprünglichen Form vom Vorstand und der Abteilungsleitung der Abteilung Drohnensport (Testphase) am 29.09.2020 erarbeitet und beschlossen worden.

Eine Genehmigung vom Vereinsrat des TSV liegt nicht vor. Diese Genehmigung erfolgt nach einer positiven Testphase.

Die Abteilungsordnung tritt am 29.09.2020 in Kraft.

Korntal, September 2020

Roman Graser